



Kanton Zürich
Gemeinde Dietlikon

Verkehrsberuhigungs- und Parkierungskonzept

Parkkartenreglement

Suter • von Känel • Wild • AG

Orts- und Regionalplaner FSU sia
Baumackerstr. 42 Postfach 8050 Zürich

Telefon 044 315 13 90

Fax 044 315 13 99

info@skw.ch

37395 – 7.4.2010

Die Gemeinde Dietlikon erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz das nachfolgende Parkkartenreglement

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Art. 1
Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der blauen Zonen in Dietlikon gemäss Plan "Regelung der Parkierung" im Anhang.

² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Zonenabgrenzungen im Plan "Regelung der Parkierung" periodisch zu überprüfen und anzupassen.

Art. 2
Gemeindeparkkarten:
Parkieren ohne zeitliche
Einschränkung

¹ Als Parkierungsbewilligung ohne zeitliche Einschränkung kann bei der Gemeinde Dietlikon eine Parkkarte bezogen werden.

² Auf der Gemeindeparkkarte wird die Nummer des eingelösten Fahrzeugs vermerkt.

³ Die Gemeindeparkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

⁴ Der Besitzer einer Gemeindeparkkarte hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁵ Für Anhänger, schwere Motorfahrzeuge und dergleichen werden keine Parkkarten ausgestellt.

⁶ Die Anzahl Gemeindeparkkarten kann beschränkt werden.

Art. 3
Parkieren ohne
Gemeindeparkkarte

Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Gemeindeparkkarte richtet sich nach der jeweiligen Signalisation.

Art. 4
Berechtigte

¹ Berechtigte, die eine Gemeindeparkkarte beziehen können, sind:

- A Personen, die ihren Wohnsitz in Dietlikon haben oder als Wochenaufenthalter gemeldet sind
- B Gewerbebetriebe, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in Dietlikon haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben
- C Personen, die ihren Arbeitsplatz in Dietlikon haben (Bezug über den Arbeitgeber)

² Weitere Personen, insbesondere Besucher, Handwerker usw. können Tagesparkkarten beziehen.

Art. 5
Geltungsbereich

¹ Die Gemeindeparkkarte Dietlikon berechtigt den Inhaber zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in den blauen Zonen gemäss Plan "Regelung der Parkierung" im Anhang.

Art. 6
Gültigkeitsdauer

Folgende Gemeindeparkkarten können bezogen werden:

- Tageskarte für die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Kalendertags
- Monatskarte, ab gelöstem Tag einen Monat gültig
- Jahreskarten, ab gelöstem Tag ein Jahr gültig

Art. 7
Gebühren

¹ Für die Gemeindeparkkarte wird eine Gebühr erhoben:

Berechtigte gemäss Art. 4	Parkkarten für leichte Motorfahrzeuge und Lieferwagen		
	Jahresparkkarte	Monatsparkkarte	Tagesparkkarte
A, B	Fr. 300 .-	Fr. 30.-	Fr. 8 .-
C	Fr. 400 .-	Fr. 40.-	Fr. 12 .-
Weitere	-	-	Fr. 12 .-

² Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte oder bei deren Erneuerung zu entrichten.

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch zu prüfen und an veränderte Verhältnisse insbesondere der Teuerung anzupassen.

⁴ Die Gebühr wird beim Wegzug, Verkauf des Fahrzeugs usw. anteilmässig zurück erstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten.

⁵ Die erhobenen Gebühren fliessen in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde Dietlikon

Art. 8
Bezug der Bewilligung

Die Gemeindeparkkarten können gegen Gebühr gemäss Art. 7 bei der Gemeindeverwaltung Dietlikon oder elektronisch bezogen werden.

Art. 9
Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Gemeindeparkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 10
Vollzug

Die Gemeindeverwaltung ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Sie bezeichnet die dafür zuständige Stelle.

Art. 11
Strafbestimmung

Verstösse gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft.

Art. 12
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2011 in Kraft.

Dietlikon, am

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Schreiber

Genehmigung

Durch die Gemeindeversammlung am xx.xx.xxxx genehmigt.

Anhang

Regelung der Parkierung (Übersichtsplan)

